

Margit Ammer und Philipp Sonderegger im Interview mit Heidrun Aigner und Anna Müller-Funk

Anerkennung sozioökonomischer Fluchtgründe

Beinahe eineinhalb Jahre ist es her, seit der erste Text in der Schriftenreihe des BIM zu den Forderungen des Refugee Protest Camp Vienna erschienen ist. Der Protest der Geflüchteten, der sich gegen das herrschende europäische und österreichische Asyl- und Grenzregime richtete, begann im November 2012 mit einem Marsch vom Erstaufnahmezentrum in Traiskirchen nach Wien. Dort errichteten die Protestierenden im Sigmund-Freud-Park ein Protestcamp und formulierten Forderungen, um auf die Situation von Geflüchteten aufmerksam zu machen. Die Protestierenden arbeiteten mit UnterstützerInnen zusammen und versuchten, mittels verschiedener Interventionen ihre eigene Situation und die anderer Geflüchteter in Österreich und Europa zu verändern. Das Camp wurde geräumt, viele der Refugee-AktivistInnen wurden mittlerweile abgeschoben, andere wurden monatelang in Untersuchungshaft genommen und müssen sich seit Monaten in einem langwierigen Prozess¹ gegen den Vorwurf der Schlepperei verantworten, einige von ihnen haben mittlerweile Asyl erhalten. Was bleibt, sind Geflüchtete und UnterstützerInnen von Refugee-Protesten auf der ganzen Welt, die nicht widerspruchslos hinnehmen wollen, dass die EU ihre Außengrenzen hermetisch abriegelt und Grenz- und Asylpolitiken umsetzt, die Migration zu einem lebensgefährlichen Unterfangen machen und Geflüchtete in einen rechtlich prekären Status drängen. Was darüber hinaus bleibt, sind die Forderungen der Geflüchteten, die immer noch auf ihre Umsetzung warten. Die BIM-Schriftenreihe hat jede dieser Forderungen aufgegriffen und wissenschaftlich untersucht. Der letzte Beitrag der Schriftenreihe befasst sich daher mit der Forderung des Refugee Protest Camp Vienna nach Anerkennung sozioökonomischer Fluchtgründe. Er behandelt rechtliche Instrumentarien, die Personen, die aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen ihr Herkunftsland verlassen möchten bzw. müssen, Schutz bieten können. Ein Interview mit Margit Ammer, Expertin für Asyl, Migration und Umwelt am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, und dem unabhängigen Menschenrechtskonsulenten Philipp Sonderegger. Das Gespräch führten Heidrun Aigner und Anna Müller-Funk.

¹ Nähere Informationen zum Fluchthilfeprozess auf der Website <http://prozess.report>

Zentrales Thema unseres Gesprächs ist die Forderung des Refugee Protest Camp Wien nach der Anerkennung von sozioökonomischen Fluchtmotiven neben den bisher anerkannten Fluchtgründen. Aus welchen wirtschaftlichen bzw. sozialen Gründen fliehen Menschen denn überhaupt?

Margit Ammer: Insbesondere wenn jemand am Herkunftsort aus unterschiedlichen Gründen keine oder eine eingeschränkte Lebensgrundlage vorfindet. Dies kann Ursachen im politischen System haben, beispielsweise in einer korrupten, menschenverachtenden Oligarchie, in der die Kluft zwischen Reich und Arm enorm ist; oder im Falle systematischer Diskriminierung von bestimmten Bevölkerungsgruppen. Diesfalls wäre die Flucht auch politisch motiviert. In letzter Zeit werden auch Umweltveränderungen und die Auswirkungen von Klimawandel, die Menschen deren Lebensgrundlage entziehen und vor allem die vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen treffen, stärker diskutiert. Umweltmigration wird zunehmend zu einem zentralen Thema, auch weil es mehr Forschung dazu gibt und sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass der Klimawandel sehr schnell voranschreitet und vorwiegend vom Menschen verursacht ist.

Philipp Sonderegger: Menschen machen sich auch auf die Flucht, wenn sie in einem Land unterdrückt werden und ihre kulturellen Ausdrucksformen keinen Platz haben, sie sich also nicht als ganze Person entfalten können. Fluchtgründe sind für mich alle eingeschränkten oder fehlenden Menschenrechte. Immer wenn Menschenrechte für einzelne nicht verwirklicht werden, kann das ein Grund sein, dass Menschen ihr Zuhause verlassen. Und schön fände ich, wenn sich die Weltgemeinschaft auf menschenrechtliche Einrichtungen und Verfahren verständigen könnte, die kurzfristig einen Schutz der betroffenen Person bewirken und längerfristig die Situation im Herkunftsland verändern.

Nochmal zurück zu den sozioökonomischen Fluchtgründen. Laut UNHCR, dem Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen, gab es 2013 51,2 Millionen Menschen auf der Flucht. Wie viele verlassen aus politischen Gründen, wie viele aus sozioökonomischen Gründen ihren Herkunftsort?

Margit Ammer: Bei dieser Zahl handelt es sich um gewaltsam vertriebene Menschen – inwieweit Personen aus sozioökonomischen Gründen flüchten, geht aus dem Bericht nicht hervor; oftmals sind sozioökonomische und politische Motive auch eng miteinander verzahnt. Hervorzuheben ist aber, dass sich ein Großteil dieser 51 Millionen Menschen in sogenannten „Entwicklungsländern“ aufhält: 33 Millionen sind intern vertriebene Menschen (Internally Displaced Persons – IDPs), das heißt bleiben im Herkunftsland; auch von jenen, die ihr Herkunftsland verlassen, bleiben mehr als vier Fünftel in der eigenen Region. Viele dieser Menschen verfügen nicht über die notwendigen Ressourcen, um sich weiter weg zu bewegen. Darüber hinaus ist erwähnenswert, dass in der UNHCR-Zahl jene große Anzahl an Menschen (2012 mehr als 30 Millionen²) nicht berücksichtigt ist, die auf Grund von Naturkatastrophen den Herkunftsort verlassen mussten.

Philipp Sonderegger: Es gibt noch weitere Argumente, die Zahl mit Vorsicht zu genießen. Einerseits macht Armut immobil und verhindert Flucht, andererseits gehen viele Menschen von zu Hause weg, weil ihnen grundlegende Menschenrechte verwehrt bleiben, ohne als Flüchtlinge zu gelten. Wahrscheinlich begreifen sich viele selbst nicht als Flüchtling, obwohl sie gegangen sind, um in den Genuss von Arbeit, Bildung oder einer Gesundheitsversorgung zu gelangen. Unser menschenrechtlicher Horizont muss sein, dass alle Menschenrechte für alle verwirklicht werden. Dafür reichen die vorhandenen Instrumente aber nicht aus, und das Defizit können auch die Zahlen nicht erfassen. Wir müssen auch potenzielle Flüchtlinge in den Blick nehmen und sie davor schützen, flüchten zu müssen.

² Vgl. <http://www.internal-displacement.org/assets/publications/2013/2012-global-estimates-corporate-en.pdf>

Welche Menschenrechtsinstrumente gibt es bereits und welchen Schutz bieten die vorhandenen Instrumente den Menschen, die aus sozioökonomischen Gründen unterwegs sind?

Philipp Sonderegger: In der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist angelegt, dass prinzipiell jede Art von Menschenrechtsverletzung als Fluchtgrund berücksichtigt werden kann, die einen gewissen Schwernisgrad erreicht. Der UNHCR hat in einem Handbuch ausdrücklich ökonomische Fluchtgründe genannt, die anerkannt werden sollen. Aber dem steht die Auslegungs-Praxis vieler nationaler GesetzgeberInnen und Gerichte entgegen. Und je weiter unten die Entscheidungsinstanz, desto engherziger wird in der Praxis ausgelegt. Auch politische EntscheidungsträgerInnen vermitteln oft den Eindruck, dass es eine Dichotomie zwischen Wirtschaftsflüchtlingen und politischen Flüchtlingen gibt, die aber zumindest im Völkerrecht überhaupt nicht angelegt ist. Die Frage ist: Was bewegt die EntscheidungsträgerInnen, solche Aussagen zu treffen? Vor allem geht es scheinbar darum, Fluchtgründe zu delegitimieren und möglichst wenige Flüchtlinge aufzunehmen. Das ist eine nachvollziehbare Motivationslage, aber aus menschenrechtlicher Sicht problematisch.

Margit Ammer: Es gibt zum einen auf globaler Ebene die bereits angesprochene Genfer Flüchtlingskonvention, zum anderen haben sich aus allgemeinen menschenrechtlichen Verpflichtungen wie dem Refoulement-Verbot eigene Schutzformen entwickelt, z.B. in der Europäischen Union der sogenannte subsidiäre Schutz. Beides könnte eine gute Schutzgrundlage bieten. Allerdings werden völkerrechtliche Instrumente oftmals sehr restriktiv ausgelegt. Die Genfer Flüchtlingskonvention könnte Schutz bieten, wenn die sozio-ökonomische Notlage im Herkunftsland aus einem der in der GFK abschließend geregelten Verfolgungsgründe resultiert (z.B. Rasse, Religion, politische Gesinnung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe³). Allerdings ist es für Schutzsuchende in der Praxis oft schwer glaubhaft zu machen, dass sie eben aufgrund der Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen verfolgt werden – auch wenn Asylbehörden verpflichtet sind, über die Situation im Herkunftsland zu recherchieren. Abgesehen von der Genfer Flüchtlingskonvention gibt es aber sogenannte komplementäre Schutzformen wie den subsidiären Schutz in der EU, die nicht auf Fluchtgründe, sondern vielmehr darauf abstellen, ob eine Person im Falle der Rückkehr in das Herkunftsland einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre.

Die Genfer Flüchtlingskonvention kommt als Schutzinstrument also nur für die wenigen in Frage, die diesen Nachweis erbringen können.

Philipp Sonderegger: Und es gibt weitere Haken. Die europäischen Rechtstraditionen verlangen den Nachweis, dass der Staat absichtlich eine bestimmte Gruppe unterdrückt oder zumindest nichtstaatliche TäterInnen absichtlich gewähren lässt. Es wäre aber zweckmäßig auch zufällige Opfer von Verfolgung zu schützen. Und schließlich setzt die Genfer Flüchtlingskonvention Menschenrechtsverletzungen voraus, die ihrer Schwere nach einer Verfolgung gleichkommen. Beim alltagssprachlichen Gebrauch von Verfolgung denkt man an ein Gefängnis, an Folter oder an Einschränkung von politischen Rechten. Doch auch schwere Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Rechte können einer Verfolgung gleichkommen. Das ist auch in der EU-Qualifikationsrichtlinie⁴ festgelegt und geltendes europäisches Recht.

³ Die Genfer Flüchtlingskonvention legt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als einen der Verfolgungsgründe fest. Die UNHCR definiert „soziale Gruppe“ folgendermaßen: „Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein.“ (Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“)

⁴ Die Richtlinie legt einheitliche Normen für die Anerkennung für den Flüchtlingsstatus innerhalb der EU fest.

Margit Ammer: Eine Situation, in der die Genfer Flüchtlingskonvention als Schutzinstrument in Frage käme, wäre der Entzug oder die starke Beeinträchtigung der Lebensgrundlage wegen systematischer Diskriminierung aufgrund einer der GFK-Gründe im Herkunftsland. So zum Beispiel, wenn jemand in einem Land, in dem Frauen systematisch diskriminiert werden, aufgrund des Geschlechts keinen Zugang zu Bildung und/oder zum Arbeitsmarkt hat. Dazu ist durchaus Rechtsprechung vorhanden.

Philipp Sonderegger: Ich erinnere mich an eine US-amerikanische Entscheidung aus dem Verfahren *Borca gegen den Immigration and Naturalization Service*. Eine bulgarische Radiologin durfte nur noch als Bäuerin arbeiten und war nicht existenziell gefährdet, konnte sich aber aufgrund des erheblichen wirtschaftlichen Nachteils nicht so entwickeln, wie es die Grundrechte vorsehen. Deshalb galt sie als schutzwürdig.

Diese Beispiele und Fälle betreffen aber nur die Genfer Flüchtlingskonvention?

Margit Ammer: Wie bereits erwähnt gibt es daneben auch sogenannte komplementäre Schutzformen, die auf allgemeinen menschenrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere dem Refoulement-Verbot, basieren: Hier wird nicht wie bei der GFK auf einen bestimmten Verfolgungsgrund abgestellt, sondern eher zukunftsgerichtet gefragt, ob eine Person – unabhängig vom Vorliegen eines bestimmten Grundes – gefährdet wäre bzw. ihr unmenschliche Behandlung drohen würde, wenn sie ins Herkunftsland zurück müsste. Eine Situation, in der jemand keine adäquate Lebensgrundlage hat, kann – sofern sie eine bestimmte Schwere erreicht – dazu führen, dass die Person in der EU subsidiären Schutz erhält. Damit wird zwar ein „Netz gespannt“, das Potential hat mehr Leute aufzufangen als die Genfer Flüchtlingskonvention; allerdings können mit diesem Netz angesichts der restriktiven Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Hinblick auf sozio-ökonomische Aspekte derzeit nur wenige Menschen, die Schutz benötigen, aufgefangen werden.

Es reicht also nicht aus, zu sagen: „Ich bin geflohen, weil ich keinen Job kriege. Wenn ich abgeschoben werde und zurück muss, finde ich wieder keinen Job.“

Margit Ammer: Nein, dies reicht sicher nicht aus, um internationalen Schutz zu erhalten. Um zum Beispiel subsidiären Schutz zu erhalten, muss die Situation, welche die Person im Falle der Rückkehr erwarten würde, schon ein bestimmtes Maß an Schwere (Stichwort „unmenschliche Behandlung“) erreichen. Abgesehen davon wird dabei auch auf in der Person liegende individuelle Eigenschaften (z.B. Gesundheitszustand, Alter) geschaut. Bisher gibt es keinen Fall, in dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder der Gerichtshof der EU (EuGH) eine schwierige ökonomische Situation im Herkunftsland per se als ausreichend für eine „unmenschliche Behandlung“ angesehen hat. Im EGMR-Fall *M.S.S. gegen Griechenland und Belgien* (in dem es aber nicht um die Rückkehr in den Herkunftsstaat, sondern in ein anderes EU-Land ging) allerdings wurde extreme Armut bzw. eine prekäre sozioökonomische Situation von Asylsuchenden in Griechenland als unmenschliche Behandlung angesehen. Ausschlaggebend war für den EGMR hier allerdings neben der extremen Armut, dass die betroffene Person als Asylsuchender einer „vulnerablen Gruppe“ angehörte.⁵ Dieses Urteil zeigt, dass auch Armut sehr wohl – wenn auch nur in Kombination mit anderen speziellen Bedingungen – von der Europäischen Menschenrechtskonvention erfasst sein kann, die eigentlich nur bürgerliche und politische Rechte schützt.

⁵ Der Gerichtshof erklärte, dass Asylsuchende aufgrund ihres unsicheren rechtlichen Status der Situation des Aufnahmestaates ausgeliefert sind.

Eigentlich lassen sich – wie das ja auch schon in der Weltmensenrechtskonferenz 1993 festgestellt wurde – bürgerlich-politische und wirtschaftlich-soziale Rechte auch bei der Anerkennung von Fluchtgründen nicht voneinander trennen.

Philipp Sonderegger: In der Praxis zielen Interviews in Asylverfahren oft darauf ab, als allererstes wirtschaftliche Fluchtmotive zu identifizieren. Sobald so ein Fluchtmotiv erkannt wird, wird das Asyl nicht zuerkannt. Menschen, bei denen sich wirtschaftliche Gründe mit anderen – auch politischen Gründen – zu einem Anspruch kulminieren, werden so um ihr Recht gebracht. Deshalb wäre es zum einen wichtig, dass politische EntscheidungsträgerInnen diese falsche Dichotomie nicht weiter propagieren, sondern klarstellen, dass auch wirtschaftliche Gründe anerkannte Fluchtgründe sein können. Zum anderen müssten die Verfahren umgestellt werden: Weg von der Suche nach Ausschließungsgründen hin zur Suche nach Gründen, die für eine Zuerkennung von Asyl sprechen.

Inwiefern wird diese Dichotomie von so genannten politischen Flüchtlingen und Wirtschaftsflüchtlingen auch durch menschenrechtliche Grundlagen verfestigt?

Philipp Sonderegger: Beispielsweise durch den Verfolgungsbegriff. Auch Menschenrechts-NGOs haben sich lange Jahre nur auf politische Verfolgung konzentriert – vor allem hier im Westen, wo wirtschaftlich-sozial-kulturelle Rechte oder Rechte auf Entwicklung und Frieden nicht so hoch geachtet sind wie bürgerlich-politische Rechte. So hat sich das Bild verfestigt, dass es eine Hierarchie innerhalb der Menschenrechte gibt.

Margit Ammer: Diese Dichotomie ist im gesamten Menschenrechtssystem gut sichtbar. Wirtschaftliche, soziale, kulturelle Rechte sind in der Regel mit viel schwächeren Durchsetzungsmechanismen ausgestattet als bürgerliche und politische Rechte. Auch auf europäischer Ebene führt die Europäische Sozialcharta ein Schattendasein neben der Europäischen Menschenrechtskonvention. Sehr oft wird daher versucht, sozioökonomische Rechte über Instrumente, die bürgerliche und politische Rechte regeln, durchzusetzen.

Bei allem, was nicht funktioniert: Gibt es denn sozioökonomische Fluchtgründe, die jetzt schon anerkannt sind, und entsprechende Urteile dazu?

Margit Ammer: Wie bereits erwähnt gibt es Rechtsprechung, die Menschen, deren Lebensgrundlage aufgrund Diskriminierung aus einem GFK-Grund beeinträchtigt oder entzogen wurde, als Flüchtlinge anerkennt. Bei der GFK muss bei sozioökonomischen Aspekten also ein Konnex zu einem GFK-Grund gegeben sein. In Österreich hat der Verfassungsgerichtshof unlängst auch den Bereich Bildung aufgegriffen: Er hat eine Entscheidung vom ehemaligen Asylgerichtshof wegen Willkür aufgehoben, weil dieser nicht geprüft hat, ob es eine asylrelevante Verfolgung darstellt, wenn ein Mädchen aufgrund seiner Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der afghanischen Frauen keinen Zugang zum Bildungssystem in Afghanistan hat, wo Frauen systematisch diskriminiert werden.

Philipp Sonderegger: Wie gesagt, die dominante Schule der AsylentscheiderInnen behandelt wirtschaftlich-sozial-kulturelle Gründe gegenüber politischen Gründen stiefmütterlich. Auf der anderen Seite findet eine Harmonisierung des Flüchtlingsrechts weltweit statt. Auch wenn die bestehenden Instrumente nicht gerade präventiv angelegt sind und große Lücken aufweisen. Trotzdem kann man die Tendenz feststellen, dass sozioökonomische und kulturelle Fluchtgründe immer öfter anerkannt werden. Das wird aber nicht ausreichend sein.

Woran ist diese Tendenz ablesbar?

Philipp Sonderegger: Hinweise sind, dass unterschiedliche Gerichte in letzter Zeit Entscheidungen getroffen haben, die solche Gründe anerkennen, auch der UNHCR äußert sich eindeutig in diese Richtung. Und der europäische Gesetzgeber hat sich mit der Aufnahmeleitlinie, die die Aufnahmebedingungen von AsylwerberInnen und entsprechende Mindeststandards regelt, dem Verursacherprinzip genähert.

Ist diese Tendenz auch in der österreichischen Rechtsprechung zu erkennen?

Philipp Sonderegger: Nein leider, es gibt in Österreich etwa ein eindeutiges Urteil, dass die Einschränkung des Rechts auf Arbeit nur dann anerkannt wird, wenn sie existenzbedrohend ist. Also anders als die vorhin genannten Entscheidungen.

Margit Ammer: Ich habe mir die Rechtsprechung nicht systematisch in Bezug auf diese Fragestellung angeschaut. Es gibt in Österreich durchaus höchstgerichtliche Rechtsprechung im Hinblick auf die GFK, die auch auf sozioökonomische Aspekte im Herkunftsland Bezug nimmt. Allerdings können nur wenige Personen von dieser Rechtsprechung profitieren, weil ja im Hinblick auf die GFK der Konnex zu einem Verfolgungsgrund gegeben sein muss. Was subsidiären Schutz anbelangt, ist der Prüfmaßstab ein sehr strenger (siehe oben), sodass auch hier wenige Personen davon Schutz ableiten können.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die bestehenden Menschenrechtsinstrumentarien zu kurz greifen.

Margit Ammer: Ich denke, dass bestehende Instrumente das Potential hätten größere Gruppen als derzeit abzudecken. Das Problem liegt in der restriktiven Auslegung. Die Verabschiedung eines zusätzlichen Instrumentariums wiederum erscheint politisch nicht sehr realistisch.

Seht Ihr eine Entwicklung dieser Menschenrechtsinstrumentarien oder wachsendes Bewusstsein dafür, dass es eine Anerkennung sozioökonomischer Fluchtgründe braucht?

Philipp Sonderegger: Es fühlt sich etwas seltsam an, die Genfer Flüchtlingskonvention zu verteidigen. Sie ist tatsächlich restriktiv, aber gleichzeitig ist in ihr ein Schutz angelegt, der von vielen Staaten nicht wahrgenommen wird. Hier besteht ein Konflikt zwischen EntscheidungsträgerInnen, Wissenschaft und rechtlichen Grundlagen. Dass Homosexualität oder Religionsausübung als schutzbegründende Gruppenzugehörigkeit ausgelegt wird, ist eine neue Entwicklung und Folge von Auseinandersetzungen um die Interpretation der rechtlichen Grundlagen. Deshalb ist der Hinweis wichtig, dass die Genfer Flüchtlingskonvention mehr Spielraum bieten würde, selbst wenn ich gleichzeitig feststellen muss, dass sie viel zu restriktiv ist und es daneben noch weitere Schutzinstrumente braucht.

Margit Ammer: Es gibt bereits Rechtsprechung, die sozioökonomische Aspekte anerkennt. Allerdings wird mit dieser meines Erachtens das Potential der Instrumente, die diese bei einer liberalen teleologischen Interpretation hätten, nicht ausgeschöpft. In der Praxis braucht es auch die Sensibilisierung von RechtsberaterInnen bzw. -vertreterInnen, die sozio-ökonomischen Aspekte in individuellen Fällen aufzubereiten – sei es im Hinblick auf die Genfer Flüchtlingskonvention oder die EMRK bzw. EU-Qualifikationsrichtlinie. Das heißt man wird sich bemühen müssen, die Rechtsauslegung fortzuentwickeln, um mehr Menschen, die Schutz benötigen, auffangen zu können.

Ein Ziel wäre also dann, die Genfer Flüchtlingskonvention so zu interpretieren, dass der vorhandene Spielraum für sozioökonomische und kulturelle Fluchtgründe genutzt wird?

Philipp Sonderegger: Ja, die Spielräume nutzen. Aber ich würde ihr auch zusätzliche Schutzinstrumente an die Seite zu stellen. Die Genfer Flüchtlingskonvention ist unter ganz bestimmten Bedingungen entstanden und ein sehr starkes Schutzinstrument, und es besteht die Gefahr, dass Staaten heute Dinge wieder wegklemmen würden, wenn wir sie aufmachen würden. Darum ist der sicherere Weg für neue Fluchtgründe, die damals noch nicht absehbar waren, neue Instrumente zu schaffen und bestehende Lücken zu schließen.

Vorschlägen, die Migrationspolitik zu liberalisieren, wird oft entgegen gehalten, dass jede Erleichterung von Migration dazu führt, dass noch mehr Leute kommen. Gibt es dafür Belege oder sind das Behauptungen?

Philipp Sonderegger: Von außen ist nicht mit Sicherheit nachvollziehbar, wie Menschen ihre Entscheidungen treffen. Es lassen sich nur Korrelationen feststellen, nicht Kausalitäten. Und da gibt es Beispiele für erwartete, aber ausgebliebene Migrationsströme – und sicher auch für das Gegenteil. Die Klassiker sind jedenfalls die portugiesischen Maurer, die während der Süderweiterung nicht gekommen sind. Auch nach der Öffnung Richtung Bulgarien und Rumänien waren die Zuströme viel geringer als prognostiziert.

Margit Ammer: Zu bedenken ist, dass nur jene Leute mobil sind, die auch über ausreichend Ressourcen und Netzwerke verfügen.

Welche neuen Menschenrechtsinstrumente wären vorstellbar?

Margit Ammer: Die Verabschiedung neuer Menschenrechtsinstrumente scheint derzeit politisch wenig realistisch. Allerdings wäre es wohl sinnvoll – wie auch unlängst der UN Sonderberichterstatter für die Menschenrechte von MigrantInnen betont hat – in der EU mehr legale Immigrationsmöglichkeiten, insbesondere auch für niedriger qualifizierte ArbeiterInnen, zu schaffen. Dies könnte helfen, um letztendlich irreguläre Migration und – noch wichtiger – erzwungene Migration zu reduzieren bzw. sogar verhindern. Es ist klar, dass Europa Migration braucht, schon allein aufgrund der demographischen Situation. Für SaisonarbeiterInnen ist zwar heuer eine EU Richtlinie verabschiedet worden; diese ähnelt aber letztendlich einem GastarbeiterInnenmodell,⁶ was aus menschenrechtlicher Perspektive höchst problematisch erscheint; auch behalten Mitgliedstaaten das letzte Wort, was die Anzahl der zuzulassenden ArbeiterInnen betrifft.

Philipp Sonderegger: Ich denke, es bräuchte mehrere Schritte, auch utopische. Es ist ein notwendiger Schritt, Lösungen für Klimaflucht zu finden. Aber wir sollten viel weiter gehen und weltweit Personenfreizügigkeit durchsetzen. Das wäre die beste Prävention gegen Menschenrechtsverletzungen. Meine Vorstellung wäre, dass sich Menschen aussuchen können, welchem Staat sie Achtung, Gewährleistung und Schutz der Menschenrechte anvertrauen wollen. Wenn Menschen einer Zwangslage durch einen Wettbewerb um die beste Verwirklichung der Menschenrechte einfach entgehen könnten, wäre das die beste Prävention. Viele NutznießerInnen der gegenwärtigen Situation werden einwenden, dass damit jene Staaten bestraft würden, die die höchsten Standards aufweisen. Dann wollen ja alle kommen, und dann geht es uns auch schlecht, würde es heißen. Aber das Bestechende an diesem Vorschlag ist, dass für die Staatengemeinschaft

⁶ Die ArbeiterInnen müssen jedes Jahr in das Herkunftsland zurückkehren und es gibt keine Möglichkeit auf einen „normalen Aufenthaltstitel“, selbst wenn sie immer wieder kommen. Außerdem sind keine Familienzusammenführung oder andere Vorteile, die für Hochqualifizierte in EU-Richtlinien vorgesehen sind, vorgesehen.

SCHRIFTENREIHE DES BIM ZU DEN FORDERUNGEN DES REFUGEE PROTEST CAMP
ANERKENNUNG SOZIOÖKONOMISCHER FLUCHTGRÜNDE

Anreize entstünden, die Menschenrechtslage in der gesamten Staatenwelt zu verbessern. Derzeit ist es umgekehrt. Je mehr die Länder im Süden über den Tisch gezogen werden und je geringer die sozialen, politischen und ökonomischen Standards dort sind, desto vorteilhafter ist es für die Staaten im Norden. Diese Dynamik müssen wir umdrehen.

In der Schriftenreihe des BIM erscheinen Beiträge zu den Forderungen des Refugee Protest Camp und der UnterstützerInnen der Geflüchteten: Als menschenrechtliche Argumentationsgrundlage und Aufforderung an PolitikerInnen, in Verhandlungen mit den Protestierenden zu einer Verbesserung der Situation von Flüchtlingen in Österreich und Europa beizutragen. Weitere Informationen finden Sie unter <http://bim.lbg.ac.at/de>

Die Texte der BIM Schriftenreihe können bei Nennung der AutorInnen und/oder des Instituts uneingeschränkt genutzt werden.